Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2004 Nr. 6 Veröffentlichungsdatum: 20.01.2004

Seite: 105

Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung

7123

Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung

Vom 20. Januar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003(GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a eingefügt:

"6a in dem Ausbildungsberuf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik die Industrie- und Handelskammern NRW,".

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

"§ 4

Zuständige Stellen für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" sind jeweils für ihren Bezirk der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe."

3. Der bisherige § 4 wird § 5

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit

Harald Schartau

GV. NRW. 2004 S. 105